

Name / Adresse:

.....
.....
.....

Datum:

Kippenberg-Gymnasium
Frau Dr. Jesse
Oberstufenkoordination
Schwachhauser Heerstr. 62-66

28209 Bremen

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Sehr geehrte Frau Dr. Jesse,

für meinen Sohn / meine Tochter, geb. am,

z. Zt. Klasse beantrage/n ich/wir Befreiung von der Teilnahme am Unterricht

für die Zeit vom bis

Er / Sie besucht während dieser Zeit eine Schule in

Bitte bestätigen:

- Eine Bescheinigung des Schulträgers bzw. der Austauschorganisation liegt bei.
- Die auf dem „Merkblatt über Auslandsaufenthalte“ (<http://www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/auslandsmerkblatt.pdf>) der Senatorin für Kinder und Bildung genannten Bedingungen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
- Wir / ich habe(n) die Informationsveranstaltung zu Auslandsaufenthalten in der GyO im Rahmen des Informationsabends zum Übergang in die GyO besucht.
- Die umseitig aufgeführten Hinweise zu den Regularien zu Auslandsaufenthalten in der GyO habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und dies per Unterschrift bestätigt.

Nur bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr ausfüllen:

Mein Sohn /Meine Tochter möchte

- im Anschluss an den Auslandsaufenthalt die Einführungs-Phase (10. Klasse) wiederholen.
- im Anschluss an den Auslandsaufenthalt seine / ihre Schullaufbahn in der Qualifikations-Phase (11. Jahrgang) fortsetzen. In diesem Falle werden wir rechtzeitig vor der Rückkehr in einem Beratungsgespräch mit der Schule besprechen, ob seine / ihre bisherigen Leistungen sowie die Leistungen an der ausländischen Schule erwarten lassen, dass er / sie spätestens am Ende des ersten Halbjahres der Q-Phase Anschluss an den Lern- und Leistungsstand in seinen / ihren Kursen finden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Ich habe / wir haben untenstehende Informationen zur Kenntnis genommen (Bitte ankreuzen):

- Ein Auslandsaufenthalt muss durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, aus dem der Schulzeitraum, die belegten Fächer und die erbrachten Leistungen hervorgehen. Dies muss als Ausdruck rechtzeitig zu den entsprechenden Zeugniskonferenzen vorgelegt werden.
- Die im Ausland erbrachten Leistungen gehen in die Gesamtbeurteilung für die Einführungsphase ein. Nach der Zeugnisverordnung §9 sind die Schüler:innen auch an der Stammschule mit Noten zu beurteilen, sobald sie mindestens acht Wochen am Unterricht des Schulhalbjahres teilgenommen haben. Grundsätzlich kann auch ein kürzerer Unterrichtszeitraum an der Stammschule beurteilt werden.
- Die während des Auslandsaufenthaltes versäumten Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgearbeitet werden.
- Wird nach einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt eine freiwillige Wiederholung angestrebt, bleibt der Anspruch auf den Schulplatz bestehen, eine Zuweisung zu den gewählten Leistungskursen erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten.
- Wird nach einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt die Fortführung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase angestrebt, muss vor der Versetzungskonferenz eine erneute Beratung bei Vorlegen ausführlicher Zeugnisse der gastgebenden Schule wahrgenommen werden. Die Klassenkonferenz gibt ein Votum zur Versetzung ab, die Entscheidung zur Versetzung obliegt der Schulleitung.
- Auf Grund § 37 Bremisches Schulgesetz können nur Schüler:innen die Einführungsphase überspringen, die auf Grund des Schulbesuchs im Ausland und ihres Leistungsvermögens eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe erwarten lassen. Bei einem Überspringen muss der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgearbeitet werden. Die Schule berät Sie dabei.
- Ein Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase kann nicht auf die Schullaufbahn angerechnet werden, es erfolgt automatisch eine Wiederholung des Jahrgangs. Hierbei bleibt der Anspruch auf den Schulplatz bestehen, eine Zuweisung zu den gewählten Leistungskursen erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten.
- Bei verzögerter Abreise / vorzeitiger Rückkehr aus dem Ausland besteht trotz bestehender Befreiung Schulpflicht an der deutschen Stammschule.
- Die Befreiung von der Schulpflicht gilt nur für den Zeitraum des Schulbesuches, private Reisen vor oder nach dem Schulbesuch sind hiervon ausgenommen.
- Die Erziehungsberechtigten sorgen gemeinsam mit der gastgebenden Schule / der Austauschorganisation dafür, dass mindestens fünf voneinander unabhängige allgemeinbildende Unterrichtsfächer durchgängig belegt werden: Sprache des Gastlandes, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie oder Physik), ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Politik, Geografie oder Economics) sowie eine weitere Fremdsprache oder Naturwissenschaft. Eine Nichterfüllung führt nicht automatisch zur Berechtigung auf Wiederholung des Jahrganges, versäumte Inhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte